



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Mitte

Bezirksamt Hamburg-Mitte - Fachamt Bauprüfung
Postfach 10 22 20 - 20015 Hamburg

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Bauprüfung
M/BP

###

Klosterwall 6 (City-Hof, Block C)
20095 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 54 - 34 48
Telefax 040 - 42 79 - 01 54 1
E-Mail Baupruefabteilung@hamburg-
mitte.hamburg.de

Ansprechpartnerin: ###
Zimmer ###
Telefon 040 - 4 28 54 - ###
E-Mail ###

GZ.: M/BP/00705/2014
Hamburg, den 26. Mai 2014

Verfahren
Eingang

Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
29.01.2014

Grundstück
Belegenheit
Baublock
Flurstück

108-031
0209 in der Gemarkung: Neustadt Nord

Neuaufteilung der Räumlichkeiten im 1. Obergeschoss für den Mieter Conergy AG (Büronutzung)

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.



Sprechzeiten:
Mo-Do 09.00 - 15.00 Uhr
Fr 09.00 - 12.00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel:
U1 Steinstraße

Die technische Sachbearbeitung
(Bauprüfung) erreichen Sie nur nach
Terminvereinbarung

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.

Planungsrechtliche Grundlagen

Baustufenplan

Innenstadt

mit den Festsetzungen: G 5 + 1

Baupolizeiverordnung vom 08.06.1938 in der geltenden Fassung

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

0 / 3	Übersichtsplan 1. OG
0 / 4	Grundriss / 1.Obergeschoss
0 / 5	Baubeschreibung
0 / 6	Betriebsbeschreibung

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragen in den Vorlagen sind zu beachten.

Weiterhin lag vor:

0 / 8	Brandschutzkonzept (Index 3) - Ergänzung Nr. 4 vom 24.01.2014 Die in dem Brandschutzkonzept (D1103-51-04) genannten Maßnahmen und Anforderungen an die Ausführung und den Betrieb des Gebäudes sind einzuhalten und umzusetzen, soweit in diesem Bescheid nichts anderes festgelegt wird.
-------	--

Erteilte Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften

1. Folgende bauordnungsrechtliche Abweichung wird nach § 69 HBauO zugelassen

1.1. für den Verzicht auf notwendige Flure in den Büronutzungseinheiten im 1. Obergeschoss in den Achsen H-T/6-16 und F-T / 6 - 1 (§ 34 Abs. 1 HBauO).

Bedingung

Die Abweichung wird unter folgenden Bedingungen zugelassen:

- Vollflächige Sprinklerung des gesamten 1. Obergeschosses
- Ausstattung des gesamten 1. Obergeschosses mit einer automatischen Brandmelde- und Alarmierungsanlage, Sicherheitsbeleuchtung und Rettungswegkennzeichnung
- Die Anforderungen in Bezug auf ein übersichtliches Erschließungssystem und Blickverbindung zwischen den Einzelarbeitsplätzen und den Gemeinschaftszonen entsprechend der Ziffer 4 des Bauprüfdienstes (BPD) 2/2009 umzusetzen.

- Nur ein Nutzer darf dauerhaft über die betroffenen Nutzungseinheiten bzw. die Brandbekämpfungsabschnitte 1 und 2 (Rauchabschnitte 1.1, 1.2 und 2.1) verfügen. Eine Untervermietung (Fremdvermietung) dieser Flächen bleibt ausgeschlossen.

Aufgrund der aufgeführten Kompensationsmaßnahmen kann abweichend vom BPD 2/2009 im vorliegenden Einzelfall auf die Ausbildung von Schleusen vor den Treppenträumen 1 und 4 verzichtet werden.

Genehmigungseinschränkungen (aufschiebende Bedingung)

2. Mit den entsprechenden Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn über folgende Prüfgegenstände ein Ergänzungsbescheid erteilt worden ist:

2.1. Lüftungsanlage

Diese Einschränkungen verlängern nicht die Geltungsdauer der Genehmigung nach § 73 Absatz 1 HBauO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Im Einzelfall werden weitere Gebühren in gesonderten Bescheiden gemäß § 1 Absatz 2 der Baugebührenordnung (BauGebO) in der geltenden Fassung erhoben.

Weitere Anlagen

Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme
Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Anlage zum Bescheid
###

Transparenz in HH

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Hamburger Informationsregister veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Informationsregister wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Änderung

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nichtwohngebäude

Zahl der Vollgeschosse: 6 Vollgeschosse